



**Regelungen für den Kinder- und Jugendschutz
der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft (DLRG)
Ortsgruppe Mechernich e.V.**

§ 1

-Allgemeines-

Der Kinder- und Jugendschutz ist ein sehr verantwortungsvolles Thema, insbesondere innerhalb der Gliederungen der DLRG. Um die Wertigkeit dieses heiklen Themas herauszustellen, werden die nachfolgenden Regelungen beschlossen.

§ 2

-Beauftragte-

Mit dem Themenkomplex „Kinder- und Jugendschutz“ sind immer mindestens eine weibliche sowie eine männliche Person zu beauftragen.

Dies können sein:

- Beauftragte des Vorstands
- Beauftragte der Ortsgruppentagung
- Beisitzer mit dem Aufgabengebiet „Kinder- und Jugendschutz“

Es ist eine Kombination der verschiedenen Kategorien möglich.

Sollten sich vorgenannte Positionen nicht besetzen lassen, so muss die entsprechende Anzahl -nach Möglichkeit geschlechtsorientiert- solange durch Vorstandsmitglieder behelfsmäßig beauftragt werden, bis die vorgenannten Positionen endgültig besetzt sind.

§ 3

-Ansprechpersonen-

Es muss gewährleistet sein, dass es immer mindestens eine weibliche sowie eine männliche Person als qualifizierte und kompetente Ansprechperson für Kinder, Jugendliche, Erwachsene und Eltern zum Themenkomplex „Kinder- und Jugendschutz“ gibt.

Diese Ansprechpartner können, müssen aber nicht, die unter § 2 benannten Personen sein.

§ 4 -Krisenstab-

Innerhalb der Ortsgruppe Mechernich wird ein Krisenstab gebildet. Die Mitglieder des Krisenstabes werden vom Vorstand gewählt. Die Anzahl der weiblichen und männlichen Mitglieder soll nach Möglichkeit ausgeglichen sein. Es wird angestrebt, dass dem Krisenstab mindestens jeweils ein weibliches und ein männliches Mitglied angehört.

Die Mindestzahl der Mitglieder des Krisenstabes ist drei, die Höchstzahl wird auf zehn Mitglieder festgelegt. Der 1. Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter sollen Mitglied des Krisenstabes sein.

Aufgabe des Krisenstabes ist die Intervention im Ernstfall sowie die Entscheidung über das weitere Vorgehen. Die endgültige Entscheidung obliegt im Zweifelsfall dem Vorstand.

§ 5 -Ausbildung-

Die Ansprechpersonen für den „Kinder- und Jugendschutz“ sind zu diesem Themenkomplex gründlich zu schulen. Dies kann z.B. durch eine Fortbildung bei der Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz Landesstelle Nordrhein-Westfalen e.V. (AJS) erfolgen. Die Ortsgruppe trägt die Kosten für die Ausbildung, sofern eine Verpflichtung zur Mitarbeit erfolgt. Einzelheiten werden in den „Regelungen für die Erstattung von Aus- und Fortbildungsgebühren (REAF) der Ortsgruppe Mechernich“ in ihrer jeweils gültigen Form geregelt.

§ 6 -Änderungen-

Änderungen an diesem Beschluss können nur durch die Ortsgruppentagung beschlossen werden. Zu einem Beschluss über die Änderung dieser Regelungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Redaktionelle Änderungen, sowie Änderungen, die sich aus der Satzung ergeben, können vom Vorstand vorgenommen werden, müssen aber den Mitgliedern, spätestens auf der nächsten Ortsgruppentagung, zur Kenntnis gebracht werden.

§ 7
-Inkrafttreten-

Die Regelungen für den Kinder- und Jugendschutz wurden durch die Mitglieder der ordentlichen Ortsgruppentagung der DLRG Ortsgruppe Mechernich e.V. am 11.12.2015 beschlossen.

gez.
Christian Mundt
1. Vorsitzender

Die Unterschriften der anwesenden Mitglieder erfolgten im Originaldokument.